

Horw, 11.06.2024

## Mitwirkung Richtplan Seefeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die gebotene Mitwirkungsmöglichkeit, den Kommunalen Richtplan "Seefeld" betreffend.

Die Horwer Bevölkerung hat mit der Zustimmung zur Teilrevision der Zonenplanung am 3. März 2024 und der einhergehenden Zuweisung von heute noch privaten Schlüsselarealen im Seefeld in die Zone für öffentliche Zwecke den klaren Willen kundgetan, dass das Seefeld – ausserhalb der Naturschutzzonen – der gesamten Bevölkerung für Erholung, Freizeit und Sport zur Verfügung stehen soll.

Wir erachten es als äusserst positiv, dass die vorliegende Richtplanung – ganz im Sinne der längerfristigen Zonenplanung – die «Vision Seefeld» des Vorprojekts über den gesamten Perimeter des Horwer Seefelds weiterentwickelt hat, auch wenn Teile davon wohl erst nach Jahren realisiert werden können.

Auch mit der neuen Nutzungsordnung bleiben die Flächen im Seefeld im Lichte aller Begehren knapp. Darum erachten wir es als sehr wichtig, dass die Richtplanziele nicht einseitig an den Wünschen der dort bereits etablierten und organisierten Sportvereine ausgerichtet werden, sondern prioritär an den Bedürfnissen der breiten und im Einzugsgebiet Luzern Süd stark wachsenden Bevölkerung. Gerade weil im Horwer Zentrum die Grün- und Erholungsflächen in den letzten Jahren stark unter Druck kamen, wird die Bedeutung des vergleichsweise zentrumsnahen Erholungsraums Seefeld noch stark zunehmen. Für die alternde Bevölkerung sind in Zeiten des Klimawandels kühle, seenahe Naherholungsräume äusserst wichtig und wertvoll.

Wir ersuchen Sie deshalb, bei Ihrer weiteren, materiellen Planung und bei der zeitlichen Etappierung

- zu berücksichtigen, dass die organisierten Sportgruppen – namentlich die Fussballer und Leichtathleten – gemessen an der Gesamtbevölkerung nur eine Minorität ausmachen und
- nicht ausser Acht zu lassen, dass der Richtplan vor allem auch Verbesserungen
  - 1) der Aufenthaltsqualität für – die nicht in Vereinen organisierte – aber stets wachsende, erholungssuchende Mehrheit der Wohnbevölkerung und
  - 2) für den Naturschutz

bringen soll.

# 1. Schutz des Rieds

## Antrag zum Richtplan- Beschluss B-1.3 Fokusgebiet «Pufferraum»

**Wir stellen den Antrag, den Richtplan zum Beschluss B-1.3 Fokusgebiet «Pufferraum» dahin abzuändern, dass er den gesamten am Ried angrenzenden Raum, der nicht durch die Fussballfelder belegt wird, umfasst.**

Unser Antrag bezweckt, zwischen dem Schutzgebiet des Steinibachrieds (Naturschutzzone, Umgebungszone und Wasserzone) und den Sportanlagen die vorgesehene Pufferzone zu vergrössern, mit dem Zweck

- das Schutzgebiet vor nachteiligen Einflüssen zu schützen,
- Raum zur Renaturierung der sie querenden Fließgewässer zu schaffen,
- allen Horwerinnen und Horwern – in Analogie zum renaturierten Schiessplatzgelände auf der Luzerner Allmend – als extensiv genutzter Erholungs- und gleichzeitig als Naturerlebnisraum zu dienen.

Deshalb sind in dieser Zone keine Hochbauten und Parkplätze vorzusehen, sondern diese ausserhalb des Seefelds oder auf den Parzellen 1463 oder 2920 zu realisieren. Diese Pufferzone soll in der Richtplankarte definiert werden (s. blaues Feld im Vorschlag unten).



Wir bemängeln, dass der Richtplan sonst die Chance verpasst, im Seefeld zwischen dem Naturschutzgebiet und den Sportanlagen für die nicht in Sportvereinen organisierte Bevölkerung ein möglichst grosses, zusammenhängendes Puffergebiet auszuscheiden, das auch Parkanlagen und Liegewiesen ohne feste Anlagen – welche den Schutzzweck für das Steinibachried verletzen – anbieten kann.

## **2. Stellungnahme zu den bestehenden und neu geplanten Wegen im Naturschutzgebiet.**

Wir begrüssen Ihre Absicht, den "Prügelweg" rückzubauen, weil

- seine Benutzer die scheuen Vögel in ihrem Lebensraum so stark stören, dass sie ihn vollständig meiden und es somit für die "Naturbeobachter" – abgesehen vom Schilf links und rechts des Wegs – nichts zu beobachten, geschweige denn zu "erleben" gibt.
- die Bundesverfassung Art. 78 Abs. 5 und die Verordnung zum Schutz des Steinibachrieds § 7 den Bau und somit auch den Bestand solcher Anlagen verbieten.
- Art. 25 Abs. 4 BZR dem Gemeinderat die Aufgabe überträgt, die Vernetzung des Rieds mit naturnahen Elementen (z.B. dem See) zu fördern und
- somit implizit auch Anlagen, welche diese Vernetzung stören, zu beseitigen sind.

**Aus diesem Grund stellen wir den Antrag, den Richtplan-Beschluss F-1.1 und die entsprechende Richtplankarte so anzupassen, dass auf die Realisierung des beabsichtigten neuen Wegs vom Dorfbach zum Rankried durch die am nördlichen Rand des Schutzgebiets liegende "Umgebungszone" verzichtet wird.**

**Entsprechend ist der Text der «Mindestanforderungen» auf S. 23 des Richtplantextes anzupassen. Insbesondere ist es nicht Sache der Gemeindeebene, Ausnahmegewilligungen durch den Kanton vorzusehen.**

Wir begründen dies wie folgt:

Die kantonale VO zum Schutz des Steinibachrieds unterscheidet zwar zwischen drei Bereichen: Der "Umgebungszone", der "Naturschutzzone" und der "Wasserzone". Diese Unterscheidung ist aber für die Frage, ob in der Umgebungszone ein Weg gebaut werden kann, nicht von Belang, da die VO festhält, dass alle genannten Zonen Teile des "geschützten Gebiets" sind (§ 2 Abs. 1), und somit das Errichten von Bauten und Anlagen auch in der "Umgebungszone" untersagt ist (§ 7 Abs. 1).

Das Steinibachried ist als Amphibienlaichgebiet und Flachmoor von nationaler Bedeutung durch verschiedene Schutzbestimmungen geschützt (u.a. kant. Schutzverordnung vom 23.4.1996). V.a. die Tierwelt (Amphibien- und Vogelwelt) ist dort (z.B. gemäss eidg. Flachmoorverordnung, Fassung 1.1.2014, Art. 4) nicht nur zu erhalten, sondern es sind ausdrücklich auch Massnahmen zu treffen, um deren Lebensbedingungen zu fördern (aufzuwerten). In der eidg. Amphibienlaichgebiet-Verordnung 1.1.2014, Art. 6) ist diesbezüglich ausdrücklich die Vernetzung im Lebensraumverbund Gewässer-Flachmoor-Festland erwähnt, da ein Flachmoor nur als Teil dieses Gesamt-Ökotoons optimal funktionieren kann.

Am Rand des Rieds oder durch das Ried geführte Wege fraktionieren aber diesen Lebensraumverbund und stehen damit der Forderung nach einer verbesserten Vernetzung diametral entgegen.

Gemäss dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz Art.18 a Abs. 2 ordnen die Kantone den Schutz und den Unterhalt der Biotope von nationaler Bedeutung und treffen die zweckmässigen Massnahmen. Es ist daher unverständlich, wie ein Planerteam, dem auch kantonale Fachstellen angehören, vorschlagen kann, einen Fussgänger-Veloweg vom Steinibach zum Rankried zu bauen. Innerhalb des Schutzgebietperimeters ist der Bau gemäss der VO der Gemeinde zum Schutz des Steinibachrieds (§ 4 Abs. 3) nicht möglich und auch unmittelbar ausserhalb des Perimeters gebaut fraktioniert er – unmittelbar dem Riedrand folgend – zielwidrig den Lebensraumverbund. Er bringt eine erhebliche Störung der Tier- und Pflanzenwelt mit sich, die weit über seine baulichen Masse

hinaus reicht. Es ist auch nicht einsichtig, welcher konkrete Erlebnis- und Erkenntnisgewinn den nachteiligen Folgen für Ökosystemqualität gegenübergestellt werden könnte.

Weil dieser Weg zudem nicht nur die Vogelwelt, sondern zusätzlich mit Sicherheit auch die Anwohner stört, regen wir eindringlich an, ihn aus dem Richtplan zu streichen, zumal der geplante Amphibienweiher und der Aussichtsturm viel bessere Möglichkeiten zur Naturbeobachtung bieten.

Als Alternative zum Bau dieses umstrittenen Wegs regen wir deshalb an,

- im Zusammenhang mit der Bachrenaturierung den Promenadenweg entlang des Dorfbachs attraktiver zu gestalten,
- seinen Benützern dort den direkten Zugang zum Bach zu ermöglichen und
- sie über die nächste, 126 m nördlich liegende Brücke auf die Winkelstrasse zu leiten.

Hinweis:

Gemäss Richtplanentwurf ist der Seeuferweg (im Plan Weg Nr. 1) den Fussgängern vorbehalten. In die Mindestanforderungen (Richtplan, S. 23) ist ein Hinweis aufzunehmen, wie das Befahren der den Fussgängern vorbehaltenen Wege durch Velos verhindert werden soll.

### **3. Licht- und Lärmimmissionen**

Wir stellen erfreut fest, dass der Richtplantext Bestimmungen zur wirkungsvollen Unterbindung von Lichtimmissionen ins Naturschutzgebiet enthält (Richtplan-Beschlüsse D-2.1 – D-2.3).

Wir vermissen hingegen entsprechende Bestimmungen bezüglich des Schutzes des Naturschutzgebiets und der Anwohner vor Lärm und erwarten, dass – angesichts der bereits bestehenden Probleme – der erweiterte Richtplantext sicherstellt, dass bei der Erweiterung der Anlagen im Seefeld alle technischen und betrieblichen Vorkehrungen zur Vermeidung von zusätzlichem Lärm und insbesondere zur strikten Einhaltung der Nachtruhe zu nutzen sind. Wir beantragen dazu einen zusätzlichen

**Richtplan-Beschluss D-2.4:**

**Beschallungsanlagen sind so zu realisieren, dass das Steinibachried und die benachbarten Wohngebiete dadurch nicht gestört werden können. Insbesondere ist technisch dafür zu sorgen, dass die Nachtruhe eingehalten wird (automatische Reduktion der Lautstärke um 22 h).**

**Ergänzende Umsetzungshinweise sind zwischen D-U.2 und D-U.3 einzufügen.**

Als Vorbild können Lautsprecheranlagen in modernen Bahnhöfen dienen, welche so fokussiert sind, dass nur jene Perrons informiert werden, welche die Information benötigen.

### **4. Vorschläge zur Verbesserung der Aufenthalts- und Erholungsqualität**

Wir begrüßen die Absicht des Richtplans, in ferner Zukunft den "Seerosenweg" seeseitig der Bahnlinie mit dem "Seeuferweg" zu verbinden und damit das Wegnetz auf der Horwer Halbinsel attraktiv in die Fernwanderroute von Luzern zum Brünig einzubinden.

Um zusätzlichen Erholungsraum zu gewinnen, schlagen wir weiter vor,

- auf die vorgesehene Ausscheidung einer Zone für öffentliche Zwecke zur eventuellen Erweiterung des Werkhofs südlich der Kantonsstrasse zu verzichten und diesen Bereich als Parkanlage zu nutzen.
- Platz für das geplante "Clubhaus für Sportvereine" und den dazugehörigen Park- und Veloabstellplatz entweder ausserhalb des Seefelds oder auf dem Tschümperlin-Areal vorzusehen, auf dem der Richtplanentwurf fantasielos nur Auto- und Veloparkplätze vorsieht.
- in Betracht zu ziehen, dass das Seefeld mit dem ÖV sehr gut erschlossen ist und im Richtplan zu definieren, wo und wie viele zentrale Parkplätze im Seefeld zu realisieren sind.
- falls technisch möglich die nötigen Infrastrukturräumlichkeiten des Seebads im Untergeschoss des Restaurants vorzusehen, um auf eine weitere Hochbaute verzichten zu können.

## **5. Weitere Hinweise und Anträge zu den Richtplandokumenten**

- *Richtplan S. 7, A-2.2:* Im Richtplan werden verschiedene Studien und Fachgutachten referenziert (z.B. zu Beleuchtung, Lärm, Hydrologie, Baugrund, etc.), welche in der öffentlichen Auflage nicht zugänglich sind. Wir regen an, dass diese Dokumente öffentlich zugänglich gemacht werden, bis die Bauten bewilligt und realisiert sind.
- *Richtplan S. 7, A-3.2:* Hier wird festgehalten, dass sämtliche Richtplan-Beschlüsse als *Richtplan-Festlegungen* zu verstehen sein. Wir zweifeln daran, dass dies hilfreich und sachgerecht ist.  
Insbesondere im Perimeter der Bauphase 5 (Areal Sand + Kies) erachten wir diesen Koordinationsstand als verfrüht. Hier wäre der Koordinationstand *Vororientierung* oder *Zwischenergebnis* sachgerechter, damit die Nutzung dieses Gebiets nochmals diskutiert werden kann, wenn das Areal nach vielleicht 10-15 Jahren dann tatsächlich verfügbar ist. Insbesondere kann dann die Notwendigkeit und Nutzung der Zone für öffentliche Zwecke und der vorgesehenen Sportfläche nochmals überprüft werden.  
Der Zweifel am Koordinationsstand *Festlegung* betrifft insbesondere auch den Schiffsteg *Richtplan S. 12, C-4.1*.
- *Richtplan S. 11, C-1.3 (neu):* Wir regen an, im Richtplantext festzuschreiben, dass alle Bauten, Wege und Anlagen behindertengerecht gebaut werden sollen.
- *Richtplan S. 11, C-2.1:* Selbstverständlich werden verschiedene Gebäude mit WC-Anlagen ausgerüstet sein. Es wäre aber wichtig, sicherzustellen, dass eine öffentliche WC-Anlage auch ohne Sport- oder Badebetrieb den Spaziergängern ganzjährig zur Verfügung steht. Diese sollte im Richtplan eingezeichnet werden.
- *Richtplan S. 13, C-5.1:* Wir beantragen, darauf zu verzichten, bereits heute das westlichste Sportfeld mittels *Festlegung* als Fussballfeld auszuzeichnen. Dessen Nutzungsart soll den Bedürfnissen (und Entscheidungsträgern) einer späteren Generation überlassen werden.
- *Richtplan S. 14, C-2.1 / C-U.2:* Ist ein Kindergarten im Rankried auch künftig an der richtigen Stelle? Dieser Standort wäre im Zusammenhang mit der Schulraumplanung und der gewünschten Siedlungsentwicklung (Zentrumsverdichtung) zu überprüfen. Ein Standort in einem Quartier näher an den Siedlungsschwerpunkten (z.B. Bereich Riedmatt/Papiermühle) wäre als sinnvollere Alternative zu prüfen.
- *Richtplan S. 16, D-2.1: Formulierung ergänzen:* «Die Aussenbeleuchtung ist so zu realisieren, dass das Licht zielgerichtet auf die zu beleuchtenden Flächen auftrifft. Streustrahlung auf das geschützte Steinibachried und die umliegenden Wohnbauten und Quartiere ist zu vermeiden.

- *Richtplan S. 16, D-2.3: Formulierung ergänzen: «Auf Effektbeleuchtung, schnell flackerndes Licht, Laser und Reklamescheinwerfer sowie beleuchtete Reklameflächen und Anzeigetafeln ist zu verzichten.»*
- *Richtplan S. 17, D-3.34(neu):* Im Bereich der Dorfbachmündung (Parz. 1819, 1820, 1821) ist eine überflutbare Bachaufweitung für ein besseres Hochwasserregime zu prüfen.
- *Richtplan S. 22, F-Erläuterungen:* Erster Satz der Erläuterungen streichen (Verzicht auf dieses Teilstück des Wegs).
- *Richtplan S. 23, F-1.1:* Gemäss Richtplanentwurf F-1.1 ist der Seeuferweg (im Plan Weg Nr. 1) den Fussgängern vorbehalten. In die Mindestanforderungen ist ein Hinweis aufzunehmen, wie das Befahren der den Fussgängern vorbehaltenen Wege durch Velos verhindert werden soll.
- *Richtplan S. 24, F-1.2:* Wir begrüssen ausdrücklich den Rückbau aller Schüttungen von aufzuhebenden Wegen sowohl im Steinibachried als auch in den Pufferräumen.
- *Richtplankarte:* In der Richtplankarte soll nicht nur den Sportanlagen, sondern allen übrigen Räumen und Bauten einer Nutzungsart der Verwendungszweck zugeordnet werden.

Mit freundlichen Grüssen

René Gächter, Präsident

Philippe Mastronardi, Vizepräsident